

Schul- und Hausordnung des Gymnasiums Hechingen

Vorbemerkung

Die vorliegende Schulordnung des Gymnasiums Hechingen soll dazu beitragen, dass die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag umfassend erfüllen kann. Wir, die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer¹, Eltern und alle am Schulleben Beteiligten, wollen zusammenarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen.

Dabei wird vorausgesetzt, dass auf dem Weg zur Schule und im schulischen Zusammenleben gegenseitige Rücksichtnahme, Höflichkeit, die Einhaltung demokratischer Spielregeln und die Anwendung des gesunden Menschenverstandes grundlegend sind. Jeder respektiert die Rechte des anderen, wobei gerade ältere Schüler rücksichtsvoll mit den jüngeren umgehen.

Weisungsbefugt sind nicht nur Lehrer, sondern gegebenenfalls auch Hausmeister, Sekretärinnen und Reinigungspersonal.

Unsere Schule erfüllt ihren Bildungsauftrag im Rahmen der Verfassung und des Schulgesetzes des Landes Baden-Württemberg. Die Schulordnung konkretisiert diese Rahmenbedingungen für das Gymnasium Hechingen.

I. Allgemeine Regelungen

1. Schulbesuch

Alle Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig zu besuchen. Dies gilt auch für freiwillige Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Arbeitsgemeinschaften), solange sich der Schüler nicht ordnungsgemäß - in der Regel zum Ende des Schulhalbjahres - abgemeldet hat.

2. Entschuldigungsregelung

2.1 Ist ein Schüler aus unvorhersehbaren zwingenden Gründen (z.B. **Krankheit**) am Schulbesuch verhindert oder bricht er diesen vorzeitig ab, ist dies dem Klassenlehrer unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Tag, mitzuteilen. In der Regel erfolgt die Entschuldigung schriftlich.

2.2 Die **Entschuldigungspflicht** liegt bei den Erziehungsberechtigten bzw. beim volljährigen Schüler.

2.3 Wird das Entschuldigungsverfahren nicht eingehalten oder sind die Gründe nichtig, gilt der Schüler als **unentschuldigt**. Bei unklaren Vorgängen hält die Schule Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten.

2.4 Versäumt ein Schüler unentschuldigt eine schriftliche Arbeit, wird in diesem Fall nach § 8, Abs. 5 der Verordnung über die Notenbildung die Note "ungenügend" erteilt.

2.5 Nach Möglichkeit sollten **Arzttermine am Vormittag** vermieden werden.

2.6 Für die Schüler der **Klassenstufen 11 und 12** gelten zusätzliche Verfahrensregelungen.

2.7 Im **Sportunterricht** besteht wie in anderen Fächern grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Dies gilt auch dann, wenn ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen ausschließlich am Sportunterricht nicht teilnehmen kann. Der Sportlehrer kann jedoch für Randstunden eine Beurlaubung aussprechen.

3. Beurlaubung

Eine Beurlaubung für **einzelne Stunden** ist nur durch den betreffenden Fachlehrer möglich.

Eine **ganztägige oder mehrtägige Beurlaubung** vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag hin möglich.

¹ Im Folgenden werden für „Schülerinnen und Schüler“, „Lehrerinnen und Lehrer“ usw. die Formen „Schüler“ und „Lehrer“ usw. verwendet.

Zuständig für die Entscheidung über eine solche Beurlaubung ist der **Klassenlehrer** für einen Unterrichtstag, sofern diese nicht zur Verlängerung von Ferien führt. In allen anderen Fällen ist das Gesuch dem **Schulleiter** vorzulegen.

4. Umgang mit dem Schuleigentum

Schüler, Lehrer und sonstige Benutzer der Schule und ihrer Einrichtungen gehen pfleglich mit dem Schuleigentum um. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.

5. Bekanntmachungen durch Schüler

Plakate, Veranstaltungshinweise u.ä. dürfen im Schulbereich nur mit Genehmigung der Schulleitung aufgehängt werden.

6. Mitwirkung der Schüler und der SMV

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Schulgesetzes stehen der SMV ein Raum und ein Bekanntmachungsbrett zur Verfügung. Bei Bedarf kann die Schulleitung Verfügungsstunden genehmigen.

Über die Mitwirkung der Sch. bei der Verwirklichung dieser Schulordnung wird jährlich in Absprache mit der SMV entschieden.

7. Drogen-, Alkohol- und Rauchverbot

7.1 Das **Rauchen** auf dem Schulgelände ist grundsätzlich verboten.

7.2 Das Mitbringen und der Konsum von **Alkohol** sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

7.3 Besitz, Weitergabe, Annahme und Konsum illegaler **Drogen** können zum sofortigen zeitweiligen oder endgültigen Schulausschluss führen.

Bei Weitergabe von Drogen wird in jedem Fall die Polizei verständigt.

8. Mobiltelefon, MP3-Player, I-Pods, Spielkonsolen o.ä.

Die Benutzung und das offene Tragen elektronischer Unterhaltungs- und Kommunikationsmedien (Mobiltelefon, MP3-Player, I-Pods, Spielkonsolen o.ä.) ist für Schüler zwischen 07.30 - 17.30 Uhr auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt.

In Notfällen kann vom Sekretariat aus telefoniert werden.

Bei Zuwiderhandeln wird das entsprechende Gerät bis Unterrichtsende, im Wiederholungsfall mindestens bis zum Ende der Schulwoche einbehalten.

Schülern der Klassen 10-12 ist es in Hohlstunden und Mittagspause erlaubt, in der Mensa, der Oberstufenbücherei, den Oberstufenräumen, der Pausenhalle und 111 oder 112 ihre privaten Laptops für schulische Zwecke zu benutzen.

II. Hausordnung

1. Fahrzeuge

Auf Gehwegen, Pausenhof, Sport- und Rasenflächen innerhalb des Schulbereichs besteht **Fahrverbot** für Fahrzeuge aller Art. Die Zu- und Ausfahrten der Parkplätze, die Gehwege sowie die Zufahrtswege für Rettungsfahrzeuge sind unbedingt freizuhalten. Fahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Flächen (siehe Lageplan) abzustellen.

2. Schulgelände, Pausenbereich, Pausen

2.1 Die Begrenzung des **Schulgeländes** und des Pausenbereichs ergibt sich aus dem Lageplan, der im Eingangsbereich aufgehängt ist. Eine Kopie des Plans ist der Schulordnung beigelegt.

2.2 In den großen **Pausen** halten sich die Schüler im Hof oder in der Eingangshalle des Erweiterungsbaus (Pausenhalle) auf. Beim Läuten begeben sie sich in ihr Klassenzimmer und verhalten sich ruhig. In den kleinen Pausen bleiben die Schüler nach Möglichkeit im Klassenzimmer.

- 2.3 Im ganzen Schulgebäude, vor allem auf dem Hof und in der Pausenhalle achten Schüler und Lehrer auf eine ordnungsgemäße Müllentsorgung, wobei Müllvermeidung oberstes Gebot ist. Insbesondere Getränkedosen sind unerwünscht.
- 2.4 In der **Mittagspause** halten sich die S. in der Pausenhalle im HG, im Mensabereich im NG, im Pausenhof oder in den Oberstufenaufenthaltsräumen (Kln. 10-12) auf. Stillarbeitsraum ist 414.
- 2.5 Minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist das Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten gestattet.

3. Klassenzimmer und Unterrichtsräume

- 3.1 Jeder Schüler achtet auf den **ordentlichen Zustand der Unterrichtsräume** und eine ordnungsgemäße Müllentsorgung, wobei auch hier Müllvermeidung oberstes Gebot ist. **Beim Verlassen** sorgen die Schüler für ordentliche Bestuhlung, Schließen der Fenster, Löschen des Lichts und Abschießen der Tür. Die Lehrer unterstützen sie dabei.
- 3.2 Die Tafelordner besorgen **Kreide** und reinigen am Ende der Stunde die **Tafel**.
- 3.3 **Schäden** in den Klassenzimmern werden unverzüglich dem Hausmeister gemeldet. Der Klassenlehrer muss umgehend darüber informiert werden.
- 3.4 Die Benutzung der **Fachräume**, der Bibliothek, der Computerräume, des Fotolabors sowie der Sportstätten wird durch besondere Benutzungsordnungen geregelt.

4. Durchführung des Unterrichts

- 4.1 Die Schüler sind **pünktlich im Klassenzimmer** bzw. vor den Fachräumen und halten ihre Arbeitsmaterialien bereit.
- 4.2 Erscheint der Lehrer innerhalb von 10 Minuten nach Beginn des Unterrichts nicht, so hat der Klassensprecher oder sein Vertreter sich zunächst im Lehrerzimmer nach dem **Verbleib des Lehrers** zu erkundigen. Erreicht er den Lehrer nicht, verständigt er das Sekretariat. Schüler und Lehrer begründen ihre Verspätungen.
- 4.3 Die Schüler tragen die Verantwortung für das **Nachholen versäumten Unterrichtsstoffes** selbst. Die Mitschüler und Lehrer sind dabei behilflich.

5. Unterrichtsausfall, Vertretungs- und Hohlstunden

- 5.1 Die **Vertretungsregelung** bei Abwesenheit eines Fachlehrers wird in der Regel am Vortag durch den Vertretungsplan angekündigt. Jeder Schüler und Lehrer ist verpflichtet, den Vertretungsplan sorgfältig zu lesen.
- 5.2 In **Hohlstunden** dürfen nur volljährige Sch. der Klassenstufen 11 und 12 das Schulgelände verlassen.

6. Fundsachen

Fundsachen sollen beim Hausmeister abgegeben werden und sind dort abzuholen.

7. Generelle Verbote

Aus Gründen der Sicherheit und des geregelten Schulbetriebs ist es insbesondere verboten,

- feststehende Messer, Laserpointer und andere gefährliche Gegenstände mitzubringen,
- Rollbretter und Inline-Skates zu benutzen,
- auf den Treppengeländen zu klettern und zu rutschen,
- durch die Fenster ein- und auszusteigen,
- zu zündeln oder elektrische Anlagen, Feuerlöscher und andere Sicherheitsvorrichtungen zu missbrauchen,
- andere durch Spiele zu gefährden, z.B. durch Werfen mit harten Gegenständen und Schneebällen,
- während des Unterrichts zu essen, zu trinken oder Kaugummi zu kauen. Begründete Ausnahmen in Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer sind möglich.

Im Übrigen wird an den gesunden Menschenverstand erinnert.

III. Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Sie bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung und ggf. der vorherigen Absprache mit den Hausmeistern.

Die Schul- und Hausordnung gilt sinngemäß auch für alle außerunterrichtlichen Veranstaltungen. Bei Veranstaltungen der SMV oder anderer Schülergruppierungen oder der Eltern sind die Schüler bzw. die Eltern für die Einhaltung der Schulordnung verantwortlich. Die Aufsicht führenden Lehrer unterstützen sie dabei.

IV. Konflikte und Ordnungsmaßnahmen

1. Verhalten bei Konflikten

Im Regelfall ist es sinnvoll zu versuchen, Konflikte zunächst unter den **unmittelbar Betroffenen** zu klären. Gelingt dies nicht, kann der Fall auf der Ebene der **Klasse** (Klassensprecher, Klassenlehrer, Klassenkonferenz, Klassenelternvertreter, Klassenpflegschaft) behandelt werden, danach gegebenenfalls auf den **anderen Ebenen** (Mediatoren, Schülersprecher, Vorsitzender des Elternbeirates, Schulleiter, Schülerrat, Elternbeirat, Gesamtlehrerkonferenz, Schulkonferenz).

Die Schüler haben insbesondere die Möglichkeit, die **Verbindungslehrer** oder andere Lehrer ihres Vertrauens einzuschalten.

2. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

2.1 Bei Fehlverhalten von Schülern sowie Verstößen gegen die Schulordnung - sowohl auf dem Schulweg als auch im sonstigen schulischen Zusammenleben - können im Rahmen des Schulgesetzes (§ 90) u.a. folgende **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen** getroffen werden: Durch den **Lehrer**: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden; darüber hinaus durch den **Schulleiter** Maßnahmen bis zum Ausschluss vom Unterricht für zwei Tage und durch die **Klassenkonferenz** oder Jahrgangsstufenkonferenz Maßnahmen bis zum zeitweiligen oder endgültigen Schulausschluss.

2.2 Bei Verstößen gegen die Schulordnung ist jeder Lehrer gehalten, gezielte und angemessene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu treffen. Der Ermessensspielraum soll verantwortungsvoll genutzt werden.

V. Schlussbestimmung

Diese Schulordnung wurde mit Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz vom 20.11.2009 und der Schulkonferenz vom 26.11.2009 verabschiedet.

Sie tritt ab sofort in Kraft und kann durch Bestimmungen, die für Einzelbereiche des Schulgebäudes oder des schulischen Lebens gelten, ergänzt werden. Nach Beschluss der zuständigen Gremien sind diese sodann Bestandteile der Schulordnung.

Schüler und Eltern bestätigen durch ihre Unterschrift die Einhaltung und aktive Unterstützung dieser Schulordnung.

Hechingen, den 24.11.2016 04.07.2014